

# Schutzkonzept Räumlichkeiten Gemeindeverwaltung

Gemeindehaus Unterdorf, Brunnenhof 6  
Gemeindehaus Oberdorf, Dorfstrasse 16

Gültig ab 19. April 2021

## 1. Ausgangslage

Anlässen von Vereinen, kulturelle oder sportliche Kurse sowie Proben von Musikvereinen oder Chören gelten als kulturelle oder sportliche Veranstaltungen.

Für kulturelle und sportliche Veranstaltungen gilt Folgendes:

**Empfehlungen des BAG:** Es müssen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz eingehalten werden. Die Einhaltung der Empfehlungen betreffend sozialer Distanz ist nicht erforderlich, wenn sie unzweckmässig ist, namentlich bei Eltern mit ihren Kindern oder bei Personen, die im gleichen Haushalt leben.

Für öffentliche Veranstaltung ist ein Schutzkonzept zu erstellen, welches dem Pandemieteam der Gemeinde Ehrendingen zur Genehmigung vorzulegen ist.

## 2. Zielsetzung

Es wird eine möglichst einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 19. Juni 2020 (Stand 19. April 2021) angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Ehrendingen im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer des Raumes. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

- 1) Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushängen oder Durchsagen.
- 2) Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen.

### 3. Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

#### – **Veranstaltungen**

Für Veranstaltungen im Aussenbereich sind maximal 100 Gäste zulässig, für Veranstaltungen im Innenbereich maximal 50. Die für die Gäste verfügbaren Sitzplätze dürfen zu höchstens einem Drittel besetzt werden.

Für private Veranstaltungen sowie Vereinstreffen (Sitzungen, Generalversammlungen, Vereinsfest u.a.) gilt sowohl im Aussenbereich als auch im Innenbereich eine Obergrenze von 15 Personen. Von Pausen ist abzusehen.

#### – **Kulturelle Aktivitäten (Proben, Unterricht, Training, Kurs) von Personen mit Jahrgang 2000 und älter**

Kulturelle Aktivitäten in Innen- und Aussenräumen für Personen mit Jahrgang 2000 oder älter mit bis zu 15 Personen, wenn sowohl genügend Abstand eingehalten werden kann als auch Masken getragen werden. Nicht erlaubt sind kulturelle Aktivitäten mit Körperkontakt, dazu gehört auch Tanzen.

#### – **Kulturelle Aktivitäten (Proben, Unterricht, Training, Kurs) von Personen mit Jahrgang 2001 und jünger**

Erlaubt sind kulturelle Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger in Innen- und Ausräumen (ohne Einschränkung der Gruppengrösse).

#### – **Sportaktivitäten für Personen mit Jahrgang 2000 und älter**

**Innenbereich:** Sportaktivitäten in Innenbereichen sind grundsätzlich wieder möglich. Pro Raum (bspw. Turnhalle) sind höchstens 15 Personen zulässig. Es muss dabei stets eine Maske getragen und der Abstand von 1,5m eingehalten werden. Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind nicht erlaubt. Sport ohne Maske ist nur möglich, wenn der Sport mit Maske nicht ausgeübt werden kann und strenge Abstandsvorgaben umgesetzt werden (25m<sup>2</sup> p./P. bei körperlich anstrengenden Aktivitäten wie Ausdauertraining, 15m<sup>2</sup> p./P. bei «ruhigen», stationären Aktivitäten wie Yoga).

**Aussenbereich:** Einzelsportarten, die draussen ausgeführt werden (wie Joggen, Langlauf, Radfahren etc.) sowie Gruppentrainings bis maximal 15 Personen im freien Gelände resp. im Aussenbereich von Freizeit- und Sportanlagen sind gestattet. Körperkontakt ist nicht erlaubt. Es muss eine Maske getragen werden oder stets der erforderliche Abstand eingehalten werden.

- **Sportaktivitäten für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger**  
Für Sportaktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten keine Einschränkungen im Trainingsbetrieb, weder drinnen noch draussen. Auch Wettkämpfe dürfen in sämtlichen Sportarten durchgeführt werden. Trainerinnen und Trainer müssen Masken tragen, Sportlerinnen und Sportler nicht.
- **Maskenpflicht in Gemeindehäuser:** Im öffentlich zugänglichen Innenraum der Gemeindehäuser Unterdorf und Oberdorf (Eingangsbereich, Gang, WC-Anlage etc.) gilt eine generelle Maskenpflicht. In allen anderen Innenräumen gilt eine Maskenpflicht ab mehr als einer Person.
- **Musikproben Personen mit Jahrgang 2000 und älter:**  
Musikproben, ausgenommen Singkreise und Chöre, sind erlaubt in Gruppen bis zu 15 Personen in Innenräumen von Personen mit Jahrgang 2000 und älter, bei denen eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Dies ermöglicht namentlich weitgehend den Musikunterricht in Einzel- und Gruppenlektionen.
- **Musikproben Personen mit Jahrgang 2001 und jünger:**  
Erlaubt sind Proben von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger in Innen- und Aussenräumen (ohne Einschränkung der Gruppengrösse). Dies gilt etwa auch für den Instrumentalunterricht von Kindern in Musikschulen.
- **Singproben:** Singproben sind bis zu 15 Personen erlaubt. Es gilt eine Maskenpflicht sowie ein Mindestabstand von 1.5 Meter zwischen den Chorleuten einzuhalten. Auf eine Maske verzichtet werden kann, wenn pro Sänger und Sängerin 25 Quadratmeter zur Verfügung stehen oder wirksame Abschränkungen zwischen den einzelnen Personen aufgestellt werden. Davon ausgenommen sind Personen mit Jahrgang 2001 und jünger. Chorauftritte vor Publikum bleiben für alle Alterskategorien verboten, aus Schutz des Publikums.
- Nur **gesund und symptomfrei zu Veranstaltung/Probe:** Alle Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an der Veranstaltung resp. Probe teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG:** Vor und nach der Veranstaltung resp. Probe sind die Hände gründlich mit Seife zu waschen.
- **Präsenzlisten führen:** Bei der Veranstaltung resp. bei jeder Probe wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist. Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person:** Wer eine Veranstaltung resp. Probe plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Die Einhaltung der Abstand- und Hygiene-Regeln innerhalb der Räumlichkeiten obliegt der Verantwortung der Besucher/-innen.

#### 4. Erhebung der Kontaktdaten

Der Veranstalter ist dazu verpflichtet die Kontaktdaten der Anwesenden zu erheben. Betreffend Erhebung von Kontaktdaten ist Folgendes vorzusehen:

- Nach entsprechender Information der Teilnehmerinnen, Teilnehmer werden deren Vorname, Nachname und Telefonnummer (Kontaktdaten) erfasst.
- Diese Kontaktdaten müssen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Artikel 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden.

- Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden; vorbehalten bleibt die ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zu einer weiteren Bearbeitung ihrer Daten.

## **5. Schutzkonzepte**

Grundsätzlich wird an die Eigenverantwortung appelliert; es muss kein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden.

## **6. Reinigung und Benutzung WC-Anlagen**

- Gemeindehäuser: Die WC-Anlagen sind zu den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung öffentlich zugänglich und werden normal gereinigt.
- Friedhof: Die WC-Anlage auf dem Friedhof ist durchgehend geöffnet und wird 2x wöchentlich gereinigt.
- ToiToi Spielplatz Schladwald und Spielplatz Weiher: Die ToiToi-Häusschen auf den beiden Spielplätzen sind durchgehend geöffnet und werden 2x wöchentlich gereinigt.

## **7. Verantwortung**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

## **8. Informationspflicht der Vereine**

Es ist Aufgabe des Mieters sicherzustellen, dass alle Teilnehmer/-innen, Eltern (bei Minderjährigen), etc. detailliert über das Schutzkonzept informiert sind und einhalten. Die Nutzenden sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

## **9. Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Mieter wichtig, die Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Anlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

## **10. Kommunikation**

Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Die Gemeinde Ehrendingen informiert die Dauermieter des Probelokals per Mail zu den Schutzkonzepten. Bei Einzelvermietungen wird das Schutzkonzept zusammen mit der Bewilligung dem Mieter zugestellt. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde informiert.

Ehrendingen, 29. April 2021

PANDEMIETEAM

Urs Burkhard  
Gemeindeammann

Jennifer Jaun  
Gemeindeschreiberin

Verteiler:

- Vereine gemäss Belegungsplan Vereinszimmer und Probelokal
- Hausdienst